



## Verfahrensablauf der ordentlichen Einbürgerung



### Starten Sie mit den Vorbereitungen



Informieren Sie sich über das kommunale und kantonale Einbürgerungsverfahren auf der Website des Kantons ([www.gaz.zh.ch](http://www.gaz.zh.ch)) und auf der Website der Gemeinde.



#### Wohngemeinde – Beratung

Ihre Wohngemeinde prüft mit Ihnen die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung und berät Sie über das weitere Vorgehen. Diese Vorprüfung ist unverbindlich. Die Gemeinde gibt Ihnen die Formulare ab. Diese finden Sie auch auf der Kantonswebsite.



#### Zivilstandsamt – Gesuch um Registrierung oder Aktualisierung

Damit Sie ein Einbürgerungsgesuch stellen können, brauchen Sie ein Dokument über die Registrierung im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar). Ohne dieses Dokument können Sie das Einbürgerungsverfahren nicht starten. **Kontaktieren Sie das Zivilstandsamt Ihrer Wohngemeinde.**



#### Sie beschaffen alle Gesuchsunterlagen für die Einbürgerung

Beschaffen Sie alle weiteren Unterlagen, die Sie für das Einbürgerungsgesuch brauchen und senden Sie alle Unterlagen zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Einbürgerungsgesuch an den Kanton: **Gemeindeamt Zürich, Abteilung Einbürgerungen, Wilhelmstrasse 10, Postfach, 8090 Zürich.**



### Senden Sie das Gesuch an den Kanton



#### Kanton – Vorprüfung

Der Kanton prüft, ob das Gesuch vollständig ist und Sie die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Danach schickt er das Gesuch der Wohngemeinde zur Prüfung.



#### Wohngemeinde – Erteilung Gemeindebürgerrecht

Die Wohngemeinde prüft, ob Sie in der Schweiz integriert sind. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erteilt die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht. Sobald Sie die Gebühren bezahlt haben, schickt sie das Gesuch zur Weiterbearbeitung an den Kanton.



#### Kanton – Erteilung Kantonsbürgerrecht

Der Kanton prüft den Aufenthalt in der Schweiz, die Niederlassungsbewilligung, das Strafregister und laufende Strafverfahren. Wenn diese erfüllt sind, erteilt der Kanton das Kantonsbürgerrecht. Sobald Sie die Gebühren bezahlt haben, stellt er beim Bund den Antrag zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung.



#### Bund – Erteilung Einbürgerungsbewilligung

Der Bund prüft das Gesuch und ob Sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Danach erteilt er die Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Er schickt diese an den Kanton für den Abschluss des Einbürgerungsverfahrens.



#### Kanton – Erteilung Schweizer Bürgerrecht

Der Kanton prüft noch einmal das Strafregister und die laufenden Strafverfahren. Wenn alles in Ordnung ist, erteilt der Kanton das Schweizer Bürgerrecht.



### Das Einbürgerungsverfahren ist abgeschlossen. Sie haben das Schweizer Bürgerrecht.

Wenn Sie Schweizer Ausweispapiere (ID/Pass) bestellen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Einwohnerkontrolle oder ans Passbüro (043 259 73 73, [www.schweizerpass.ch](http://www.schweizerpass.ch)).





## Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich

Dieses Dokument ist in einfacher Sprache geschrieben.  
 Es enthält die wichtigsten Voraussetzungen für die Einbürgerung.  
 Für Detailinformationen lassen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde beraten.

### Der Kanton Zürich prüft

#### C-Bewilligung und 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz

Diese Tabelle zeigt, welche Personengruppe welche Voraussetzungen erfüllen muss.



Personen	Bewilligung	Aufenthalt
<b>16-25 Jahre +</b> in der Schweiz geboren	Niederlassungsbewilligung (C)	Aufenthalt im <b>Bund</b> : 10 Jahre, davon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs
		Aufenthalt im <b>Kanton Zürich</b> : mindestens seit 2 Jahren
<b>16-25 Jahre +</b> nicht in der Schweiz geboren, aber mindestens 5 Jahre Besuch der obligatorischen Schule in der Schweiz	Niederlassungsbewilligung (C)	Aufenthalt im <b>Bund</b> : 10 Jahre, davon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs
		Aufenthalt im <b>Kanton Zürich</b> : mindestens seit 2 Jahren
<b>Alle anderen</b>	Niederlassungsbewilligung (C)	Aufenthalt im <b>Bund</b> : 10 Jahre, davon 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs
		Aufenthalt in der <b>Wohngemeinde</b> : mindestens seit 2 Jahren



#### Welche Jahre zählen für die 10 Jahre Aufenthalt?

C-Bewilligung (Niederlassung), B-Bewilligung (Aufenthalt): Der Aufenthalt zählt ganz.  
 F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene): Der Aufenthalt zählt halb.  
 N-Bewilligung (Asylsuchende), L-Bewilligung (Kurzaufenthalt): Der Aufenthalt zählt nicht.



#### Was gibt es Besonderes?

Die Jahre in der Schweiz zwischen dem 8. und 18. Geburtstag zählen doppelt.  
 Das Kind muss aber mindestens 6 Jahre in der Schweiz Aufenthalt haben.  
 In das Gesuch miteinbezogene Kinder müssen die Aufenthaltsfrist nicht erfüllen.  
 Es gibt spezielle Voraussetzungen für Personen in eingetragener Partnerschaft mit einem Schweizer oder einer Schweizerin. Fragen Sie Ihre Wohngemeinde.



#### Einhalten des Strafgesetzes

Keine Einträge im Strafregister und keine laufenden Strafverfahren.  
 Keine öffentliche Billigung oder Werbung für schwere Verbrechen.



## Die Gemeinde prüft

### Betreibungen und Steuern

Sie dürfen keine unbezahlten Betreibungen aus den letzten 5 Jahren haben.  
Sie dürfen keine Verlustscheine aus den letzten 5 Jahren haben.  
Sie dürfen keine unbezahlten definitiven Steuerrechnungen aus den letzten 5 Jahren haben.



### Respektieren der Werte der Bundesverfassung

Hier sind Beispiele für diese Werte:

- Die Schweiz ist ein Rechtsstaat.
- Männer und Frauen haben die gleichen Rechte.
- Jede Person kann ihre Religion und Überzeugung selber wählen.
- Jede Person darf sich selber eine Meinung bilden. Niemand gibt die Meinung vor.



### Deutschkenntnisse haben

Sie müssen Deutsch können auf diesem Niveau:

- Sprechen und Hören: **Niveau B1**
- Lesen und Schreiben: **Niveau A2**



Es gibt Ausnahmen. Fragen Sie Ihre Wohngemeinde.

### Finanziell selbständig sein

Sie müssen die **Lebenshaltungskosten** für sich und Ihre Familie decken können durch:

- Einkommen oder Vermögen oder
- Ansprüche gegenüber Dritten, auf die Sie einen Rechtsanspruch haben (z.B. IV).



Ausnahme: Wenn Sie eine Aus- oder Weiterbildung (obligatorische Schule, Berufsschule, Fachhochschule, Gymnasium, Universität) machen, müssen Sie die Kosten zum Leben nicht decken können.

Sie müssen unabhängig sein von der **Sozialhilfe**, das heisst:

- keine Sozialhilfe in den letzten 3 Jahren und
- aktuell keine Sozialhilfe

Ausnahmen: Sie haben die Sozialhilfe vollständig zurückbezahlt. Oder Sie sind wegen einer erstmaligen formalen Ausbildung unverschuldet auf Sozialhilfe angewiesen.

Hinweis: Ein eventueller Sozialhilfebezug der Eltern zählt nicht für die minderjährigen Kinder, wenn sie eine Ausbildung machen.

### Unterstützen der Familie bei der Integration in die Schweiz

Sie müssen Ihre Ehefrau oder Ihren Ehemann bei der Integration unterstützen.  
Sie müssen Ihre Kinder bei der Integration und in der Schule unterstützen.



### Integriert in die Schweizer Gesellschaft

Sie müssen Grundkenntnisse zu Geographie, Politik, Geschichte und Gesellschaft in der Schweiz, im Kanton Zürich und in Ihrer Wohngemeinde haben.

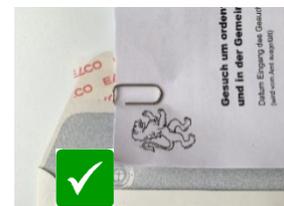
Sie müssen am sozialen und kulturellen Leben der Schweizer Gesellschaft teilnehmen.  
Sie besuchen zum Beispiel Feste, kulturelle Anlässe oder sind in einem Verein. Sie müssen in Kontakt mit Schweizern und Schweizerinnen sein.



## Checkliste für das Einreichen des Einbürgerungsgesuchs (Ordentliche Einbürgerung)

### Allgemeine Informationen

- ✓ Senden Sie das Gesuchsformular zusammen mit allen Dokumenten. Wenn ein Dokument fehlt, dauert die Bearbeitung Ihres Gesuchs länger.
- ✓ Sie finden die Formulare auf der Website des Gemeindeamtes: [www.gaz.zh.ch](http://www.gaz.zh.ch)
- ✓ Einige Dokumente müssen die Behörden ausfüllen. Und einige Dokumente müssen Sie bei den Behörden bestellen. Stellen Sie sicher, dass Sie alle Dokumente zusammentragen.
- ✓ Jede Person, die eingebürgert werden will, muss die untenstehenden Dokumente einreichen.
- ✓ Kinder müssen alle Dokumente einreichen. Ausnahmen sind auf Seiten 2 - 4 beschrieben.
- ✓ Die Dokumente dürfen bei der Einreichung des Gesuchs nicht älter als 3 Monate sein. Das Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand darf bis zu 6 Monate alt sein.
- ✓ Die eingereichten Dokumente müssen den geforderten Zeitraum abdecken. Deshalb müssen Sie möglicherweise Bescheinigungen von Ihren früheren Wohngemeinden einholen und einreichen. Sie brauchen Wohnsitzbestätigungen von allen Gemeinden, in denen Sie wohnhaft waren, um die 10 Jahre nachzuweisen. Das gleiche gilt beim Betreibungsregisterauszug (5 Jahre), der Bescheinigung des Steueramtes (5 Jahre) und der Sozialhilfestelle (3 Jahre).
- ✓ Bitte sortieren Sie die Dokumente in der untenstehenden Reihenfolge. Wenn Sie das Gesuch als Familie senden, gehören die gleichen Dokumente zusammen (z.B. die Wohnsitzbestätigungen für alle Personen zusammen).
- ✓ Sie müssen die Formulare vollständig ausfüllen, ankreuzen und unterschreiben.
- ✓ Nutzen Sie für das Zusammenhalten der Dokumente eine Büroklammer (keine Heftklammern).



Senden Sie das Gesuch mit allen Dokumenten an:

### **Gemeindeamt des Kantons Zürich**

Abteilung Einbürgerungen

Postfach

8090 Zürich

## Dokumente für das Einbürgerungsgesuch

Hier finden Sie die detaillierten Informationen zu den Dokumenten:

1	<input type="checkbox"/>	<b>Dokument über den aktuellen Personenstand</b> (Auszug aus dem Zivilstandsregister) Erhältlich beim zuständigen <a href="#">Zivilstandsamt</a> . Wenn Sie noch nicht im Zivilstandsregister eingetragen sind, müssen Sie beim Zivilstandsamt eine Registrierung beantragen. <b>Sie können das Einbürgerungsgesuch erst <u>nach</u> der Registrierung stellen.</b>
2	<input type="checkbox"/>	<b>Gesuchsformular um Einbürgerung nach Art. 13 BÜG</b> Eine Familie kann das Gesuch gemeinsam einreichen. Formular vollständig ausfüllen und unterschreiben. Kinder ab 16 müssen unterschreiben. Formular erhältlich auf <a href="http://www.gaz.zh.ch">www.gaz.zh.ch</a> oder in Papierform bei der Wohngemeinde.
3	<input type="checkbox"/>	<b>Fotokopie des Ausländerausweises</b> (Es ist eine gültige C-Bewilligung erforderlich) Bitte die vordere und die hintere Seite des Ausweises kopieren.
4	<input type="checkbox"/>	<b>Fotokopie des Reisepasses</b> oder der Identitätskarte (falls vorhanden)
5	<input type="checkbox"/>	<b>Wohnsitzbestätigungen</b> im Original über den Zeitraum von mindestens 10 Jahren. Für Kinder, die im Gesuch der Eltern miteinbezogen sind, genügt die aktuelle Bestätigung. Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der jeweiligen Wohngemeinde. Verlangt werden 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz (3 davon in den letzten 5 Jahren) und 2 Jahre Wohnsitz in der heutigen Wohngemeinde. Für 16 - 25-Jährige, die in der Schweiz geboren sind, reichen 10 Jahre in der Schweiz und 2 Jahre im Kanton Zürich. Für 16 - 25-Jährige, die nicht in der Schweiz geboren sind, aber mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule in einer Landessprache in der Schweiz besucht haben, reichen 10 Jahre in der Schweiz und 2 Jahre im Kanton Zürich. <b>(Schulbestätigungen oder -zeugnisse über 5 Jahre Schulbesuch einreichen)</b> <i>Hinweise:</i> Der Aufenthalt in der Schweiz zwischen dem 8. und 18. Geburtstag zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt muss aber mindestens 6 Jahre betragen. Der Aufenthalt in der Schweiz mit einer F-Bewilligung zählt nur halb. Der Aufenthalt mit einer N-, G- oder L-Bewilligung zählt nicht.
6	<input type="checkbox"/>	<b>Erklärung über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen</b> (Selbstdeklaration) Erhältlich bei der Wohngemeinde oder <a href="http://www.gaz.zh.ch">www.gaz.zh.ch</a> Ab dem 12. Geburtstag vollständig ausfüllen und unterzeichnen. Es gibt ein spezielles Formular für Kinder zwischen dem 12. und 18. Geburtstag.

7 <input type="checkbox"/>	<p><b>Auszug aus dem Betreibungsregister</b> im Original über den Zeitraum der letzten 5 Jahre.</p> <p>Einreichen ab dem 16. Geburtstag.</p> <p>Erhältlich beim zuständigen Betreibungsamt oder unter <a href="http://www.betreibungsschalter.ch">www.betreibungsschalter.ch</a></p> <p><b>Hinweis:</b> Verheiratete und eingetragene Partner, müssen zusätzlich den Betreibungsregisterauszug der Ehefrau/des Ehemannes oder der Partnerin/des Partners beilegen.</p>
8 <input type="checkbox"/>	<p><b>Bescheinigung des Steueramts</b> im Original über den Zeitraum der letzten 5 Jahre.</p> <p>Einreichen ab dem 20. Geburtstag.</p> <p>Formular erhältlich auf <a href="http://www.gaz.zh.ch">www.gaz.zh.ch</a> oder in Papierform bei der Wohngemeinde. Sie müssen das Formular vom Gemeindesteueramt ausfüllen und unterzeichnen lassen.</p>
9 <input type="checkbox"/>	<p><b>Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung</b></p> <p><b>Bei Anstellung:</b> aktuelle Arbeitgeberbestätigung (Formular auf <a href="http://www.gaz.zh.ch">www.gaz.zh.ch</a> nutzen)</p> <p><b>Bei Selbständigkeit:</b> Kopien der Seiten 1 - 4 der aktuellsten Steuererklärung und der Anmeldebestätigung der Sozialversicherungsanstalt (SVA)</p> <p><b>Bei Aus-/Weiterbildung:</b> Bestätigung der aktuellen Aus-/Weiterbildung (Formular auf <a href="http://www.gaz.zh.ch">www.gaz.zh.ch</a> verwenden)</p> <p><b>Bei Kindergarten- /Schulbesuch:</b> aktuelle Bestätigung oder Kopie des Schulzeugnisses</p> <p><b>Bei Arbeitslosigkeit:</b> ALV-Taggeldabrechnung der letzten 3 Monate</p> <p><b>Bei Hausfrau/-mann:</b> Einkommensnachweis der Familie</p> <p><b>Bei Erwerbslosigkeit:</b> Vermögensnachweis oder anderes</p> <p><b>Bei Rechtsanspruch gegenüber Dritten:</b> Bescheinigung der AHV/IV, SUVA, KVG, Pensionskasse, Alimente- oder Unterhaltszahlungen, Stipendien, usw.</p> <p>Bitte reichen Sie für jede ins Gesuch miteinbezogene Person ein zutreffendes Dokument ein. Für jedes Kind braucht es eine aktuelle Kindergarten- oder Schulbestätigung.</p>
10 <input type="checkbox"/>	<p><b>Bescheinigung der Sozialhilfestelle</b> über einen allfälligen Bezug oder Nichtbezug von Sozialhilfe in den letzten 3 Jahren.</p> <p>Einreichen ab dem 18. Geburtstag.</p> <p>Elektronisch erhältlich auf <a href="http://www.gaz.zh.ch">www.gaz.zh.ch</a> oder in Papierform bei der Wohngemeinde. Sie müssen das Formular von der Sozialhilfestelle ausfüllen und stempeln lassen.</p>
11 <input type="checkbox"/>	<p><b>Sprachnachweis</b> über mündliche und schriftliche Kenntnisse in Deutsch (Sprechen und Hören auf Referenzniveau B1, Lesen und Schreiben auf Referenzniveau A2).</p> <p>Je nach Wohngemeinde müssen Sie diesen Nachweis bereits vor dem Einreichen des Einbürgerungsgesuchs erbringen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde.</p> <p>Sie können den Nachweis mit diesen Dokumenten erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Sprachnachweis (KDE oder ein anderes Sprachzertifikat auf Niveau B1) oder</li><li>– Schulbestätigung/-zeugnisse über Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache während mindestens 5 Jahren oder</li><li>– Zeugnis über einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache, z.B. Lehrabschluss, Gymnasium, Hochschulabschluss.</li></ul> <p>Wenn Ihre Muttersprache Deutsch ist, müssen Sie keinen Nachweis erbringen.</p>

12 <input type="checkbox"/>	<p><b>Nachweis der Grundkenntnisse über die Schweiz</b></p> <p>Je nach Wohngemeinde müssen Sie diesen Nachweis bereits vor dem Einreichen des Einbürgerungsgesuchs erbringen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde.</p> <p>Sie können den Nachweis auch mit diesen Dokumenten erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bestätigung über das Bestehen des Grundkenntnistests Ihrer Gemeinde</li><li>- Schulbestätigung/-zeugnisse über Besuch der obligatorischen Schule in der Schweiz während mindestens 5 Jahren oder</li><li>- Zeugnis über einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz, z.B. Lehrabschluss, Gymnasium, Hochschulabschluss. Nachdiplomstudiengänge und Weiterbildungen gehören nicht dazu.</li></ul>
13 <input type="checkbox"/>	<p><b>Nachweis über die elterliche Sorge und/oder Zustimmungserklärung</b></p> <p>Eine minderjährige Person kann in das Gesuch der Eltern miteinbezogen werden oder die Eltern oder ein Elternteil können/kann für das Kind ein eigenes Gesuch stellen. In beiden Fällen ist die Zustimmung aller sorgeberechtigten Personen notwendig.</p> <p>Die Zustimmung zur Einbürgerung kann auf drei Arten erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Unterschrift auf dem Gesuchsformular</li><li>- Ausfüllen des Formulars "Zustimmungserklärung"</li><li>- Verfassen eines Schreibens mit der Zustimmung zur Einbürgerung der/s Kinder/s</li></ul> <p>Ein Elternteil, der das alleinige Sorgerecht hat, muss dies nachweisen. Dies kann zum Beispiel mit dem Scheidungsurteil, einer Regelung über das Sorgerecht oder mit einem Entscheid der KESB getan werden.</p> <p>Das Formular "Zustimmungserklärung" ist auf <a href="http://www.gaz.zh.ch">www.gaz.zh.ch</a> erhältlich.</p>
14 <input type="checkbox"/>	<p><b>Formular über das Bestehen der eingetragenen Partnerschaft</b></p> <p>Ab einer 3-jährigen eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer reichen 5 Jahre Aufenthalt in der Schweiz für die Einbürgerung. Ein Jahr davon muss unmittelbar vor der Gesuchstellung liegen.</p> <p>Beide Personen müssen mit Unterschrift bestätigen, dass sie in einer tatsächlichen, ungetrennten, stabilen Partnerschaft an der gleichen Adresse zusammenleben sowie keine Trennungs- oder Auflösungsabsichten haben.</p> <p>Das Formular "Erklärung betreffend eingetragene Partnerschaft" ist auf <a href="http://www.gaz.zh.ch">www.gaz.zh.ch</a> erhältlich.</p>

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde.